

SATZUNG

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow

über die Wasserversorgung in den Mitgliedsgemeinden

(Wasserversorgungssatzung - WVS)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.14), sowie § 4 der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 30.05.2024 hat die Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung am 12.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussnehmer
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Anschlussantrag
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung; Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Verwendung des Wassers
- § 11 Einstellung der Versorgung
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Grundstücksanschlüsse
- § 14 Hausinstallation (Kundenanlage)
- § 15 Eigenversorgungsanlagen
- § 16 Technische Anschlussbedingungen
- § 17 Prüf- und Zutrittsrecht
- § 18 Wasserzähler
- § 19 Messung und Ablesung
- § 20 Nachprüfung von Wasserzählern
- § 21 Mitwirkungspflichten
- § 22 Haftung
- § 23 Sondervereinbarungen
- § 24 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 25 Beiträge, Gebühren, Kostenersatz, Verwaltungskosten
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow (im Folgenden: WAZ) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Wasser in Trinkwasserqualität (öffentliche Wasserversorgungsanlagen).
2. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der WAZ im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.
3. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen oder Teilen davon besteht nicht.
4. Der WAZ kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Die **öffentliche Wasserversorgung** im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser.
2. Zu der **öffentlichen Wasserversorgungsanlage** gehört das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, die der Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung dienen. Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören auch Einrichtungen Dritter, die der WAZ zur Durchführung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Sanierung, Betrieb und Unterhaltung er beiträgt. Des Weiteren sind alle Hauptwasserzähler Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, nicht jedoch die Grundstücksanschlüsse und Sonderwasserzähler.
3. Der **Grundstücksanschluss** besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Hausinstallationsanlage des Grundstückseigentümers (Kundenanlage). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Hauptwasserzähler (in Fließrichtung des Wassers). Der Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum des Grundstückseigentümers.
4. Die **Hausinstallationsanlage** des Grundstückseigentümers beginnt mit dem KFR-Ventil nach dem (Haupt-)Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers) und umfasst die Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Hauptabsperrarmatur.
5. Die **Wasserzähleranlage** besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur, bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen und Wasserzähler, und dem anschließenden KFR-Ventil mit Rückflussverhinderer. Die Wasserzähleranlage, mit Ausnahme des Wasserzählers, steht im Eigentum des Grundstückseigentümers.
6. **Eigenversorgungsanlagen** sind Eigengewinnungsanlagen (Grund- oder Oberflächenwasser), Regenwassernutzungsanlagen sowie andere individuelle Versorgungsanlagen.

7. **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Grundstückseigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und in seiner Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 3 **Anschlussnehmer**

1. Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Dies sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG. Sie treten an die Stelle der Grundstückseigentümer.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

3. Die Grundstückseigentümer oder die dinglich Berechtigten sind für die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verantwortlich und haften neben diesen für deren Verschulden; sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auf ihrem Grundstück beachtet und eingehalten werden.
4. Hat ein Grundstückseigentümer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat der Grundstückseigentümer dem WAZ einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer diese Benennung, kann der WAZ einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des WAZ liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
2. Das Benutzungsrecht besteht auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer).
3. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

4. Der WAZ kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
5. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht kann in den Fällen der Abs. 3 und 4 eingeräumt werden, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, die erforderlich sind, um die Hinderungsgründe i.S.d. Abs. 3 und 4 zu beseitigen. Zu den Kosten nach Satz 1 zählen insbesondere die Aufwendungen des WAZ für die Planung, den Bau die Änderung sowie den Betrieb, die Unterhaltung und den Rückbau einer ausreichenden Dimensionierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Für diese Kosten ist ausreichend Sicherheit zu leisten. Der WAZ ist berechtigt, Planung, Bau, Änderung, Betrieb oder Unterhaltung einzustellen und Anlagenteile zurückzubauen, wenn die Sicherheit nicht oder nicht mehr ausreichend ist, die Kosten nach Satz 1 zu decken. Sicherheitsleistungen sind unverzinslich, nicht abtretbar und nicht aufrechenbar.
6. Das Benutzungsrecht umfasst, vorbehaltlich der Einschränkungen nach Abs. 7, trinkwassermengenmäßig nur die dem WAZ für die Gesamtheit der zu versorgenden Grundstücke im Verbandsgebiet fördertechnisch zur Verfügung stehende und fachbehördlich erlaubte (bewilligte) Wassermenge.

Übersteigt die Nachfrage nach Trinkwasser die nach Satz 1 dem WAZ zur Verfügung stehende Wassermenge, kann der WAZ durch Anordnung in einer Anschlussgenehmigung für Neuanschlüsse und durch nachträgliche Anordnung für Bestandsanschlüsse für das jeweils zu versorgende Grundstück Bezugsmengen limitieren oder maximale Bezugsmengen festlegen. Die dann festzulegende maximale Bezugsmenge ergibt sich aus der gleichmäßigen Verteilung der dem WAZ nach Satz 1 zur Verfügung stehenden Gesamtwassermenge auf die Gesamtzahl der zu versorgenden Grundstücke im Verbandsgebiet. Diese maximale Bezugsmenge darf zur Wahrung der Versorgungssicherheit ohne vorherige schriftliche Genehmigung des WAZ oder der insoweit Änderung der Anschlussgenehmigung oder der angeordneten Bezugsmenge nicht überschritten werden.

Bei absehbarer Überschreitung ist der Wasserbezug durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig so zu drosseln, dass eine Überschreitung der festgesetzten Maximalwerte vermieden wird; der WAZ ist unverzüglich über jede drohende Mengenüberschreitung schriftlich zu informieren.

7. Unterschreitet der Leitungsinndruck bei mehr als 50 % der jeweils vom WAZ zur öffentlichen Trinkwasserversorgung aktuell betriebenen Pumpwerke über eine Dauer von mehr als 2 Stunden einen Wert von 1,5 bar, kann der WAZ das Benutzungsrecht auf Dauer oder zeitweise oder für bestimmte Verbandsgebiete oder für bestimmte Verwendungszwecke einschränken oder ausschließen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die tägliche Trinkwasserbezugsmenge im Verbandsgebiet die aus den verbandseigenen Anlagen zur Wasserbeschaffung zur Verfügung stehende Gesamtmenge an Trinkwasser übersteigt und der Netzdruck in der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Mindestwert entsprechend dem Arbeitsblatt DVGW A 400-1 unterschreitet. Diese Einschränkung berechtigt den WAZ auch, zeitweise und/oder für bestimmte Verbandsgebiete und/oder Verwendungszwecke in einer Anschlussgenehmigung oder nachträglichen Anordnung festgesetzte maximale Bezugsmengen zu kürzen. Insbesondere ist der WAZ berechtigt, die Verwendung von Trinkwasser aus seiner öffentlichen Wasserversorgungsanlage für die Bewässerung von Freiflächen sowie zur land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzung sowie zur Befüllung von Schwimmbecken ganz oder teilweise oder zu bestimmten Zeiten zu untersagen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn diese an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind oder gewerblich/industriell genutzt werden, so ist jedes Gebäude gesondert an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
2. Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
3. Wird eine betriebsfertige Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von zwei Monaten nach Herstellung der Versorgungsleitung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Mit Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, alle bestehenden und dann nicht mehr zulässigen Eigen- und Fremdversorgungsanlagen stillzulegen, soweit keine Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde. Die Pflicht zum unverzüglichen Stilllegen einer Eigen- und Fremdversorgungsanlage besteht auch für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung noch über eine betriebsfähige Eigenversorgungsanlage verfügen und denen keine Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde.
4. Wird ein Grundstück geteilt oder wird die wirtschaftliche Einheit eines Grundstücks aufgehoben, ist durch den Eigentümer des Grundstücks oder Grundstücksteils, das dann über keinen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (mehr) verfügt, ein Antrag auf Anschluss nach Maßgabe des § 7 zu stellen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats ab der Eintragung im Grundbuch oder, wenn die Voraussetzungen für den Anschlusszwang erst nachträglich eintreten, ab diesem Zeitpunkt zu stellen. Der Grundstückseigentümer hat dem WAZ die Teilung oder die Aufhebung der wirtschaftlichen Einheit unter Angabe der Beteiligten und Beifügung entsprechender Kataster- und Grundbuchunterlagen schriftlich anzuzeigen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.
5. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser (außer für Berechnungszwecke) im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 4 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer, die dinglich Berechtigten und alle tatsächlichen Nutzer der Grundstücke.
6. Die Ordnungsverfahren zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss bzw. zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Verpflichteten zu tragen. Mehrere Verpflichtete haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss an die oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder deren Benutzung für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
2. Der WAZ kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug von Trinkwasser auf einen vom Benutzungspflichtigen gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken (Teilbefreiung), wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht und Belange des WAZ oder sonstige Gründe dem nicht entgegenstehen.
3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZ einzureichen. Im Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist darzustellen, wie der von der Befreiung oder Teilbefreiung erfasste Wasserbedarf des Grundstücks gedeckt wird.
4. Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
5. Für das Befreiungsverfahren einschließlich des Widerrufs der Befreiung werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ erhoben.

§ 7

Anschlussantrag

1. Die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer schriftlich und unter Verwendung eines beim WAZ erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück gesondert zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - a) ein aktueller Grundbuchauszug,
 - b) bei Grundstücksteilung der Bescheid über die Zuteilung einer Hausnummer,
 - c) ein Flurkartenauszug (einschließlich Bezeichnung und Größe des Flurstücks) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Trassenführung der Leitungen,
 - d) Amtlicher Lageplan,
 - e) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs, Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage und Anlagen zur Niederschlagswassernutzung,
 - f) in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der Mehrkosten.

Der WAZ kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den WAZ von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

2. Für das Antragsverfahren werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ erhoben.
3. Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 **Art der Versorgung**

1. Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der WAZ ist verpflichtet, das Trinkwasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
2. Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9 **Umfang der Versorgung; Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

1. Der WAZ stellt das Trinkwasser den Grundstückseigentümern für deren eigene Zwecke und mengenmäßig mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 6 und 7 im allgemeinen ohne weitere Beschränkung jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der WAZ an der Wasserversorgung durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen oder sonstige technische, wirtschaftliche, klimatische oder pandemische Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht oder nicht sofort zumutbar ist, gehindert ist.
2. Der WAZ darf die Belieferung mit Trinkwasser unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der WAZ Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
3. Der WAZ kann die Belieferung mit Trinkwasser ablehnen, mengenmäßig, zeitlich oder hinsichtlich des Verwendungszweckes beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten oder zur allgemeinen Funktionsfähigkeit der öffentlichen Anlagen erforderlich ist. Insbesondere kann der WAZ bei vorübergehenden Klimaereignissen (z.B. Hitze- oder Dürreperioden) die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einzelne Verwendungszwecke beschränken oder für einzelne Verwendungszwecke ganz oder teilweise untersagen.

§ 10 **Verwendung des Wassers**

1. Die Weiterleitung von Trinkwasser an Dritte ist nicht zulässig.
2. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem WAZ vor Beginn der

Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des WAZ dürfen diese Anlagen nicht in Betrieb genommen werden. Die Kosten für das Antragsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ erhoben.

3. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WAZ bzw. eines hierzu vom WAZ beauftragten Dritten mit Wasserzählern zu benutzen. Die Entnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des WAZ. Die Benutzung fremder Standrohre oder sonstiger Entnahmeverrichtungen ist untersagt. Die Entnahmestellen werden vom WAZ festgelegt.

Während der Nutzungszeit ist der Nutzer für Beschädigungen, Verlust, Abnutzungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten – auch durch Verunreinigungen oder sonst – dem WAZ oder Dritten entstehen, verantwortlich und hat dem WAZ alle hieraus entstehenden Nachteile zu ersetzen. Der Nutzer ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen dem WAZ zur Kontrolle und Ablesung vorzuzeigen. Eine Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.

Die Standrohre werden vom WAZ auf Antrag, der Angaben zum Verwendungszweck, zur voraussichtlichen Nutzungsdauer und der voraussichtlich zu entnehmenden Wassermenge beinhalten muss, gegen eine Gebühr für die Nutzung des Standrohres und die Antragsbearbeitung nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ zur Verfügung gestellt. Für das Standrohr und die zu erwartenden Gebühren (einschließlich der geschätzten Entnahmemengen an Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage) ist angemessene Sicherheit zu leisten. Sicherheitsleistungen sind unverzinslich, nicht abtretbar und für den Sicherheitsleistenden nicht aufrechenbar. Ist eine Überschreitung der geplanten Nutzungsdauer oder Wassermenge absehbar, hat der Nutzer (Antragsteller) dies dem WAZ unverzüglich zunächst mündlich und nachfolgend schriftlich mitzuteilen und die Sicherheitsleistung im Umfang der voraussichtlichen Überschreitung zu erhöhen. Bei Ausgabe des Standrohres ist die Kautions nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ zu leisten.

4. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WAZ zu treffen. Ohne vorherige Genehmigung des WAZ dürfen diese nicht eingerichtet werden.

§ 11 Einstellung der Versorgung

1. Der WAZ ist berechtigt, die Versorgung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Wasserzähler zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen

Gebührenschild, ist der WAZ berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach schriftlicher Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer künftig seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WAZ kann mit der Mahnung der offenen Gebühren zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

3. Der WAZ hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung erstattet hat. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung des WAZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Grundstücksbenutzung

1. Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.
4. Wird der Wasserbezug dauerhaft eingestellt und der Grundstücksanschluss beseitigt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des WAZ noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau öffentlicher Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Grundstücksanschlüsse

1. Die Anlagenteile des Grundstücksanschlusses werden ausschließlich vom WAZ hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Dessen Trasse darf weder überbaut noch bepflanzt werden.
2. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung oder Beseitigung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers vom WAZ bestimmt.
3. Die Verbindung mehrerer Anschlüsse benachbarter Grundstücke untereinander – auch über private Versorgungsleitungen – ist nicht gestattet.

4. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere solche die zur Undichtigkeit von Leitungen sowie zu Störungen in der Versorgung führen, sind dem WAZ unverzüglich unter Bezeichnung der Schadensstelle zunächst mündlich und nachfolgend schriftlich mitzuteilen. Diese Pflicht gilt auch, wenn Anhaltspunkte für eine Beschädigung oder Fehlfunktion des Hauptwasserzählers bestehen. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt werden; die Gebühren für diese Wassermengen trägt der Grundstückseigentümer.
5. Anlagenteile, die sich vor den Hauptwasserzählern befinden, können verplombt werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WAZ vom Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten zu veranlassen. Vom WAZ angebrachte Plomben dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden an der Verplombung sind dem WAZ vom Grundstückseigentümer unverzüglich zunächst mündlich und nachfolgend schriftlich mitzuteilen.
6. Der WAZ kann den Grundstücksanschluss an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn der Bezug von Trinkwasser dauerhaft endet. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Trennung nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung (erneute Anschließung) gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse entsprechend.
7. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WAZ anzuzeigen, wenn der Grundstücksanschluss zeitweilig nicht oder nur geringfügig (unter 20 m³ pro Jahr) genutzt wird.

Spätestens nach einem Jahr Nichtnutzung oder nur geringfügiger Nutzung i.S.d. Satzes 1 hat der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss auf seine Kosten ausreichend zu spülen. Die Vornahme der Spülung nach Satz 2 ist dem WAZ nachzuweisen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, kann der WAZ die Spülung anstelle des Grundstückseigentümers vornehmen oder vornehmen lassen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ zu tragen.
8. Eine zeitweilige Stilllegung des Grundstücksanschlusses ist für die Dauer von maximal einem Jahr zulässig. Sie erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers, der die Kosten für die zeitweilige Stilllegung nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ zu tragen hat.

§ 14

Hausinstallation (Kundenanlage)

1. Alle Anlagenbestandteile der Hausinstallation müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sind so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ oder Dritter und Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Werden Partikelfilter oder Druckregulierungsventile in die Hausinstallationsanlage eingebaut, sind diese auf Kosten des Grundstückseigentümers fachgerecht installieren und regelmäßig warten zu lassen. Auf Verlangen des WAZ sind diesem die Nachweise für die fachgerechte Installation und Wartung unverzüglich vorzulegen.
3. Das KFR-Ventil ist regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten warten zu lassen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser

Verpflichtung nicht nach und stellt der WAZ bei einer Prüfung der Wasserzähleranlage fest, dass das KFR-Ventil nicht mehr funktionsfähig ist oder dessen Funktionsfähigkeit eingeschränkt ist, ist der WAZ berechtigt, das KFR-Ventil zu reparieren oder zu ersetzen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ.

4. Schäden an der Hausinstallationsanlage sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage oder durch deren unsachgemäße Bedienung oder aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für dieses durch Wasserzähler erfasste Wasser. Sind insbesondere wegen der Art oder dem Umfang des Schadens schädliche Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder auf Anlagen Dritter zu befürchten, kann der WAZ die Wasserversorgung bis zum Nachweis der Schadensbehebung unterbrechen. Das Verfahren ist nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ kostenpflichtig.
5. Erweiterungen und sonstige Änderungen der Hausinstallationsanlage sowie die Errichtung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WAZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Änderungen für die Gebührenrechnung ergeben oder sich die vom WAZ vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Die Pflicht zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung gilt auch für die Inbetriebnahme der Hausinstallationsanlage.

§ 15 Eigenversorgungsanlagen

1. Eigenversorgungsanlagen zur Förderung von Brauchwasser, insbesondere für die Grundstücksbewässerung, für Tierhaltung (Tränken und Säubern) oder den produktiven Betriebswasserverbrauch, ausgenommen für hygienische Zwecke, können ausnahmsweise betrieben werden. Die Grundstückseigentümer haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Insbesondere dürfen Grundstückseigentümer zwischen der Eigenversorgungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen oder dulden. Der WAZ kann Anlagenteile, die zu einer Eigenversorgungsanlage gehören, unter Plombenverschluss nehmen. Vom WAZ angebrachte Plomben dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden an der Verplombung sind dem WAZ vom Grundstückseigentümer unverzüglich zunächst mündlich und nachfolgend schriftlich mitzuteilen.
2. Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist dem WAZ vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Jede Eigenversorgungsanlage bedarf vor ihrer Inbetriebnahme der vorherigen schriftlichen Genehmigung des WAZ. Die Genehmigung einer Eigenversorgungsanlage kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
3. Können Wassermengen aus Eigen- oder Fremdversorgungsanlagen in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangen, ist die Eigen- bzw. Fremdversorgungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers mit einer geeichten und vom WAZ verplombten Wasserzähleranlage zu versehen. Ist keine geeichte und verplombte Wasserzähleranlage vorhanden, kann der WAZ die Mengen schätzen, die als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
4. Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Eigenversorgungsanlage, einschließlich des Widerrufs der Genehmigung, sowie erforderliche Anlagenprüfungen sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ kostenpflichtig. Die

Kostenpflicht gilt auch für die Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse nach Absatz 3.

§ 16

Technische Anschlussbedingungen

1. Anlagenteile des Grundstücksanschlusses und der Hausinstallation dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromleitungen benutzt werden.
2. Wenn ein Erdungsanschluss noch vorhanden bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist (seit dem 03.10.1990 nicht mehr zulässig), so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Grundstückseigentümers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung unverzüglich entfernt werden, wobei die hauseigene metallene Verbrauchsleitung (nach der Schiebereinrichtung und dem Wasserzähler) mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausgestattet sein muss (DIN VDE 100 - 140, DIN VDE 100 - 540 und DIN VDE 100 - Gruppe 700). Die Klemme für den Potenzialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber (in Fließrichtung gesehen) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

§ 17

Prüf- und Zutrittsrecht

1. Die Grundstückseigentümer und die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) haben den mit einem vom WAZ ausgestellten Ausweis versehenen Beauftragten des WAZ jederzeit den Zutritt zu den wasserführenden Anlagen auf dem Grundstück zu gestatten, zu ermöglichen und zu dulden sowie deren Überprüfung zu gestatten, zu ermöglichen und zu dulden, soweit dies in Vollzug dieser Satzung oder im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Durchführung der Versorgung einschließlich der Sicherung der Lebensmittel- und Hygienevorschriften sowie der Gebührenberechnung erforderlich ist. Der WAZ wird hierbei die Belange der Grundstückseigentümer und -nutzer angemessen berücksichtigen.
2. Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten Zutritt und Prüfung nach Abs. 1 gestatten, ermöglichen und dulden.

§ 18

Wasserzähler

1. Jeder Grundstücksanschluss muss über eine funktionierende Hauptwasserzähleranlage verfügen, die mit einem geeichten und vom WAZ verplombten Hauptzähler ausgestattet ist. Bauart, Funktionsweise und Einbauort der Hauptwasserzähleranlage bestimmt der WAZ unter Berücksichtigung zwingender Belange des Grundstückseigentümers. Der Hauptzähler wird vom WAZ eingebaut und sofern erforderlich gewechselt.
2. Der WAZ kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht nach den Vorgaben des WAZ fachgerecht installiert bzw. installieren lässt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) das Gebäude weiter als 15 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist oder

- c) kein begehbare Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
3. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Hauptwasserzähleranlage für die Bediensteten und Beauftragten des WAZ jederzeit zugänglich, leicht ablesbar und vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art geschützt ist. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf den Hauptwasserzähler vornehmen oder vornehmen lassen oder diese dulden. Er ist verpflichtet, den Hauptwasserzähler vor Beschädigungen und Störungen, insbesondere vor Schmutz-, Regen- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
 4. Beschädigungen an der Hauptwasserzähleranlage, einschließlich der Verplombung, sind dem WAZ vom Grundstückseigentümer unverzüglich, zunächst mündlich und nachfolgend schriftlich, mitzuteilen. Vom WAZ angebrachte Plomben dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Wasserzähler, die nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß verplombt sind, stehen defekten Wasserzählern gleich. Defekte oder fehlende Hauptwasserzähler sind durch den WAZ auf Kosten des Grundstückseigentümers unverzüglich zu ersetzen.
 5. Zusätzliche Wasserzähler (Sonderwasserzähler) sind zulässig. Soweit deren Messergebnisse der Abrechnung von Abgaben oder zum Nachweis in sonstigen Verwaltungsverfahren dienen sollen, müssen sie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und sind durch ein in das Installateurverzeichnis des WAZ eingetragenes Installationsunternehmen einbauen sowie verplomben zu lassen. Diese Tätigkeiten können nach entsprechender Antragstellung, soweit möglich, auch vom WAZ ausgeführt werden. Angebrachte Plomben dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Sonderwasserzähler stehen in der ausschließlichen Verantwortung des Grundstückseigentümers. Die Kosten für die Tätigkeiten nach diesem Absatz trägt der Grundstückseigentümer.

§ 19 Messung und Ablesung

1. Die Wasserzähler werden von Beauftragten des WAZ abgelesen oder sind auf Verlangen des WAZ durch den Grundstückseigentümer oder von ihm beauftragte Dritte abzulesen.
2. Im Falle der Selbstablesung durch den Grundstückseigentümer ist das Messergebnis dem WAZ innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums oder nach Einzelanforderung durch den WAZ schriftlich mitzuteilen. Kosten für die Selbstablesung oder die Übermittlung der Ablesewerte werden vom WAZ nicht erstattet.
3. Kommt der Grundstückseigentümer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nach, hat er die hierdurch und für den Fall, dass der Wasserzähler nicht zugänglich oder nicht ablesbar ist, auch die dafür entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ zu tragen.

§ 20 Nachprüfung von Wasserzählern

1. Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung des Hauptwasserzählers durch die Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem WAZ, so hat er ihn vor Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen. Antragstellungen beim WAZ müssen dem Schriftformerfordernis entsprechen.

2. Die Kosten der Prüfung fallen dem WAZ zur Last, falls die bei der Befundprüfung festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Grundstückseigentümer die Kosten nach näherer Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ.
3. Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass der WAZ Hauptwasserzähler nach ihrem Ausbau bis zum Ablauf der abgabenrechtlichen Festsetzungsverjährungsfrist aufbewahrt. Die Aufbewahrung ist binnen zwei Wochen ab Ausbau schriftlich durch den Grundstückseigentümer zu beantragen. Die Kosten für die Aufbewahrung trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ.

§ 21 Mitwirkungspflichten

1. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem WAZ und dessen Beauftragten jederzeit Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, zu erteilen, die der WAZ zur Erfüllung seiner Aufgabe der Wasserversorgung benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die jeweilige Person des Benutzungsberechtigten, über den Zustand der Hausinstallationsanlage, Informationen für die Feststellung und Prüfung von Grundstücksanschlüssen sowie zur Feststellung des Wasserverbrauchs und aller für die Abrechnung von Abgaben erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen können, sind dem WAZ unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen. Zur Auskunft verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern auch solche Dritte, die die Sachherrschaft über die Hausinstallationsanlage oder Teile davon ausüben.
2. Grundstückseigentümer und Dritte, die die Sachherrschaft über die Hausinstallationsanlage ganz oder in Teilen ausüben, haben den WAZ unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z.B. erheblicher Druckabfall oder verminderte Wasserqualität), oder
 - b) es bei der Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage innerhalb der Hausinstallationsanlage zu Störungen oder Fehlbedienungen kommt, die zu einem erheblichen Mehrverbrauch führen können, oder
 - c) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.
3. Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ganz oder teilweise ausübende Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung des Grundstücksanschlusses) dem WAZ unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten, formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim WAZ entstandenen Verbräuche, Gebühren und Auslagen sowie Schäden.
4. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem WAZ sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum

Eingang der Anzeige beim WAZ für die aus der Unterlassung dieser Anzeige dem WAZ entstehenden Nachteile gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.

5. Soweit erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der WAZ die erforderlichen Daten auch an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen sowie zu dulden, dass die Bediensteten und Beauftragten des WAZ das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen. Muss der WAZ Daten selbst erheben, obwohl dem Grundstückseigentümer die Auskunft möglich und zumutbar ist, sind vom Grundstückseigentümer die Kosten für die Datenerhebung zu erstatten. Die Kosten werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ erhoben.
6. Entnimmt der Grundstückseigentümer Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Wasserzähler oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der WAZ berechtigt, eine Konventionalstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch nicht ermittelt werden, so ist derjenige Verbrauch vergleichbarer Grundstückseigentümer zugrunde zu legen. Die Konventionalstrafe ist nach den für den Grundstückseigentümer geltenden Benutzungsgebühren zu berechnen.

Eine Konventionalstrafe kann vom WAZ auch verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Angaben zu machen oder Daten mitzuteilen. Die Konventionalstrafe beträgt in diesem Falle das Zweifache des Betrags, den der Grundstückseigentümer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Gebührensätzen zu zahlen gehabt hätte.

Bis zur vollständigen Zahlung der Konventionalstrafe kann der WAZ die Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung einschränken.

7. Soweit dem WAZ in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der WAZ solche Daten im Rahmen seiner Aufgabe der Wasserversorgung erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 22 Haftung

1. Kann der WAZ die Wasserversorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, extremer Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe, höherer Gewalt, Streik oder wegen einer behördlichen Anordnung nicht durchführen, haben die Grundstückseigentümer vorbehaltlich des Abs. 2 keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der WAZ haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Anlage eines Grundstückseigentümers gehörende Rückflussverhinderer der Wasserzähleranlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
2. Der WAZ haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn ihm selbst oder einer Person, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 EUR.
3. Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, haftet dem WAZ für alle ihm dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden. Für Schäden, die durch

satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder sonst durch satzungswidriges Handeln entstehen, haften der jeweilige Grundstückseigentümer sowie der Verursacher als Gesamtschuldner. Ferner hat der Verursacher den WAZ von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAZ geltend machen.

4. Der WAZ haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen das Weiterleitungsverbot nach § 10 Abs. 1 und gegen die Verbindungsverbote nach § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 entstehen oder sonst verursacht werden. Die Verursacher, Benutzungspflichtigen und Grundstückseigentümer haben dem WAZ alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die durch Verstöße gegen die Verbote nach §§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 3 und 15 Abs. 1 entstehen. Die Ersatzpflicht umfasst insbesondere auch den Aufwand des WAZ zur Ermittlung des Verursachers, für hygienische und lebensmittelrechtliche Maßnahmen in den durch Verbindungen oder Einleitungen betroffenen Versorgungsbereichen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom WAZ zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von verunreinigtem Trinkwasser verlorenen Wassermengen nebst deren schadloser Beseitigung.
5. Schäden jeder Art sind dem WAZ unverzüglich mündlich und nachfolgend schriftlich unter Angabe der Schadenshöhe sowie des Schadenshergangs mitzuteilen.

§ 23 Sondervereinbarungen

1. Ist der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung nicht zum Anschluss an die oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage berechtigt oder verpflichtet, so kann der WAZ durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung, die Gebührensatzung Trinkwasser sowie das sonstige Satzungsrecht des WAZ entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

1. Der WAZ kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
2. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WAZ nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
3. Die zu erzwingende Handlung oder Unterlassung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.

§ 25

Beiträge, Gebühren, Kostenersatz, Verwaltungskosten

1. Zur teilweisen Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der WAZ Beiträge nach Maßgabe seiner Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungen (Beitragssatzung Trinkwasser).
2. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der WAZ Benutzungsgebühren (Mengen- und Grundgebühren) nach Maßgabe seiner Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Gebührensatzung Trinkwasser).
3. Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie Unterhaltung des Grundstücksanschlusses wird nach Maßgabe der Satzung des WAZ über die Kostenerstattung für Trinkwasserhausanschlüsse (Kostenerstattungssatzung) Kostenersatz erhoben.
4. Für das Verwaltungshandeln des WAZ nach dieser Satzung werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des WAZ erhoben.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (1) entgegen § 4 Abs. 6 die maximale Bezugsmenge ohne vorherige schriftliche Genehmigung des WAZ oder der insoweit Änderung der Anschlussgenehmigung oder der angeordneten Bezugsmenge überschreitet,
 - (2) entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 ein Grundstück oder ein Gebäude nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
 - (3) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Eigen- oder Fremdversorgungsanlagen nicht oder nicht fristgerecht stilllegt,
 - (4) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 den Antrag nicht oder nicht fristgerecht stellt,
 - (5) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 die Teilung oder die Aufhebung der wirtschaftlichen Einheit nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
 - (6) entgegen § 5 Abs. 5 den gesamten Trinkwasserbedarf nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
 - (7) den mit einer nach § 6 Abs. 4 erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
 - (8) entgegen § 10 Abs. 1 Trinkwasser an Dritte weiterleitet,
 - (9) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 oder 2 den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich beantragt,
 - (10) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 3 die Anlagen ohne schriftliche Genehmigung des WAZ in Betrieb nimmt oder nehmen lässt,
 - (11) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 und 3 keine mit Wasserzählern ausgestatteten Hydrantenstandrohre des WAZ oder eines hierzu vom WAZ beauftragten Dritten benutzt,

- (12) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Wasser ohne vorherige Zustimmung des WAZ entnimmt,
- (13) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 4 Wasser nicht an den vom WAZ festgelegten Entnahmestellen entnimmt,
- (14) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 6 Standrohre nicht zu den festgelegten Terminen vorzeigt,
- (15) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 7 Standrohre an Dritte weitergibt,
- (16) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 11 die Überschreitung der Nutzungsdauer oder Wassermenge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
- (17) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 das Anbringen oder die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt,
- (18) entgegen § 12 Abs. 4 die Entfernung der Einrichtung nicht gestattet oder die Einrichtung nicht duldet,
- (19) entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 die Anlagenteile des Grundstücksanschlusses nicht ausschließlich vom WAZ herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt oder nicht jederzeit zugänglich hält oder nicht vor Beschädigung schützt,
- (20) entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
- (21) entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 die Trasse des Grundstücksanschlusses überbaut oder bepflanzt,
- (22) entgegen § 13 Abs. 3 eine Verbindung zwischen mehreren Grundstücksanschlüssen herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt,
- (23) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Beschädigungen oder Schäden am Grundstücksanschluss nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
- (24) entgegen § 13 Abs. 5 Satz 3, § 15 Abs. 1 Satz 5 oder § 18 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 3 vom WAZ angebrachte Plomben beschädigt oder beschädigen lässt, entfernt oder entfernen lässt oder unbrauchbar macht oder machen lässt,
- (25) entgegen § 13 Abs. 5 Satz 4 oder § 15 Abs. 1 Satz 6 Schäden an der Verplombung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
- (26) entgegen § 13 Abs. 7 Satz 1 dem WAZ nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass der Grundstücksanschluss nicht oder nur geringfügig genutzt wird,
- (27) entgegen § 13 Abs. 7 Satz 2 den Grundstücksanschluss nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig spült,
- (28) entgegen § 13 Abs. 7 Satz 3 die Spülung nicht nachweist,
- (29) entgegen § 14 Abs. 1 Analgenbestandteile der Hausinstallation nicht so herstellt, unterhält oder betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind,
- (30) entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 eingebaute Partikelfilter oder Druckregulierungsventile nicht fachgerecht installieren oder regelmäßig warten lässt,
- (31) entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 die Nachweise für die fachgerechte Installation und Wartung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- (32) entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 das KFR-Ventil nicht regelmäßig warten lässt,
- (33) entgegen § 14 Abs. 4 Schäden an der Hausinstallationsanlage nicht oder nicht fristgerecht beseitigt,

- (34) entgegen § 14 Abs. 5 die Änderung der Hausinstallationsanlage, die Errichtung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder die Inbetriebnahme der Hausinstallationsanlage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
- (35) entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind,
- (36) entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 eine materielle Verbindung zwischen der Eigenversorgungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage herstellt oder herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder duldet,
- (37) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
- (38) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Eigenversorgungsanlage ohne vorherige schriftliche Genehmigung in Betrieb nimmt oder nehmen lässt,
- (39) den mit einer nach § 15 Abs. 2 Satz 3 erteilten Genehmigung festgelegten Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt,
- (40) entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 Wasser aus einer Eigen- oder Fremdversorgungsanlage ohne Verwendung einer geeichten und vom WAZ verplombten Wasserzähleranlage in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
- (41) entgegen § 16 Abs. 1 Anlagenteile des Grundstücksanschlusses oder der Hausinstallation als Erder oder als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromleitungen benutzt,
- (42) entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 einen noch vorhandenen Erdungsanschluss oder eine angebrachte Kupferleitung, die die Wasserzähleranlage überbrückt, nicht durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernen lässt und dabei die Verbrauchsleitung nicht mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausstatten lässt,
- (43) entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 den Zutritt oder die Überprüfung nicht gestattet, ermöglicht oder duldet,
- (44) entgegen § 17 Abs. 2 die Sorge für den Zutritt oder die Prüfung unterlässt,
- (45) entgegen § 18 Abs. 2 den Wasserzählerschacht nicht installiert oder installieren lässt,
- (46) entgegen § 18 Abs. 3 Satz 1 die Hauptwasserzähleranlage nicht jederzeit zugänglich oder leicht ablesbar hält,
- (47) entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 Einwirkungen auf den Wasserzähler vornimmt, vornehmen lässt oder duldet,
- (48) entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 den Wasserzähler nicht vor Beschädigungen und Störungen, insbesondere vor Schmutz-, Regen- und Grundwasser sowie vor Frost schützt,
- (49) entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 Beschädigungen an der Hauptwasserzähleranlage oder der Verplombung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,

- (50) entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 das Messergebnis nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht schriftlich mitteilt,
 - (51) entgegen § 21 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 - (52) entgegen § 21 Abs. 2 die Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 - (53) entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 das Ende der Bauwasserphase nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
 - (54) entgegen § 21 Abs. 4 den Wechsel im Grundstückseigentum oder von zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
 - (55) entgegen § 21 Abs. 5 Satz 2 Ermittlungen des WAZ oder seiner Beauftragten nicht ermöglicht, nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt oder das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5, 9, 14, 16, 23, 25, 26, 28, 31, 34, 37, 43, 44 und 49 bis 54 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR und in allen übrigen Fällen des mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WAZ.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Seelow, den 12.06.2025

Zinke
Verbandsvorsteher